Düsseldorfer Zeitung.

№ 166 Donnerstag den 17. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (Alex. v. Humboldt; der Handelsvertrag mit Nordamerika; Unterstützung hülfebedürftiger Einwohner; die Frequenz der Universität; das Pferdefleischessen). Aachen (das Briefgeheimniß). München (Studentenfest; Rede des Ministers v. Zu-Rhein). Stuttgart und Karlsruhe (Auflesung des Turnvereins). Frankfurt (Expropriationsgesetz; Weinverkäufe; die Börse).

Oestreich. Prag (Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen).

Frankreich. Paris (der franz. Gesandte in Madrid; Bugeaud; Dujarrier und Lola Montez; Jerome Napoleon; die Interpellation in Betreff Portugals).

Belgien. Antwerpen (Brodunruhen).

Italien. Florenz (neues Civilgesetzbuch).

Schweiz. Basel (Vernichtung revolutionärer Schriften).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 165 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 10. Juni.

(Schluß.)

(Schluß der Rede des Grafen Renard):

Zur dritten Frage übergehend:

Wollen wir den Ausfall der Mahl- und Schlachtsteuer durch eine veränderte Veranlagung der Klassen-Steuer decken?

muß ich mich dagegen erklären, weil dies eine halbe Maßregel wäre, und ich bin vorweg gegen alle halbe Maßregeln; halbe Maßregeln wollen alle Interessen schonen, weshalb ihnen die Erreichung des Zweckes stets mißlingen muß, und das Erstere doch selten gelingt. Wenn ich aber erwiesen zu haben glaube, daß doch jede Steuer eine Verzehrungssteuer oder Einkommensteuer ist, so glaube ich gegen das Prinzip einer Einkommensteuer die Einwürfe aller derer beseitigt zu haben, welche durch die Einkommensteuer höher belastet zu werden fürchten, als dies bisher der Fall war.

Für das Prinzip der Einkommensteuer spricht ferner, daß auch dem minder intelligenten Theile der Bevölkerung jeder Verdacht benommen wird, als sey der ohnedem vom Zufall begünstigte Staatsbürger auch noch bei Tragung der Steuerlast bevorzugt. Es spricht ferner für die Einkommensteuer, daß es dadurch möglich wird, die Klassensteuer in den untersten Positionen ganz zu erlassen. Es spricht dafür, daß die Anbahnung des Prinzips alle direkten Steuern mit der Zeit entbehrlich macht. Es wird endlich durch eine richtig vertheilte Einkommensteuer der Maßstab gefunden, bei ungewöhnlichen Ereignissen auch ungewöhnliche Opfer und Leistungen zu ermöglichen. Wenn eine große Majorität der Versammlung sich fortwährend für die Freiheit und Rechte des Volkes erklärt hat, wenn diese Majorität in poetischen Bildern, in blühender Sprache und begeistertem Ausdruck sich ausgesprochen hat, wenn sie uns ein leuchtendes Vorbild war auf der Bahn des raschen Fortschritts, in Entwickelung der politischen Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, so rechne ich auf diese Majorität, daß sie mit derselben glühenden Begeisterung die materiellen wirklichen Interessen des Volkes vertreten wird, daß sie einstimmig sich dem Prinzip der Einkommensteuer anschließen werde, und glaube auch meinerseits alle vier mir gestellten Fragen erschöpfend beantwortet zu haben. Ich bin für Abschaffung der Mahlsteuer, ich bin für die Einkommensteuer, ich bin für den Prozentsatz. Nur noch einige Worte über die Erhebungsart. Ich bin mit Erhebung der Steuer nicht praktisch vertraut, aber ein großer Theil der Mitglieder dieser Versammlung ist damit praktisch vertraut. Sollte nun der Gesetz-Entwurf nicht alle Richtungen einschlagen, die gewünscht werden, so erwarte ich von diesem Theile der Versammlung praktisch zweckmäßige Vorschläge. Ich meinerseits habe nur zwei ganz einfache Amendements zu stellen; das eine geht dahin:

daß den von der Einkommensteuer Betroffenen gestattet werden möge, Aversonal-Quoten zu bieten.

(Es trifft mit einem anderen, was wir bereits gehört haben, nahe zusammen), daß die wie immer gestaltete Kommission beauftragt würde, diese Aversonal-Quoten, wenn nur irgend möglich, anzunehmen. Steht dieses fest, so würden, um alle fiskalische Behelligungen, Schätzungen, Rechnungs-Vorlagen, Vereidigungen zu vermeiden, gewiß sofort großentheils und in nächster Zukunft allgemein befriedigende Aversonal-Quoten geboten werden.

Mein zweites Amendement geht dahin:

daß wir die Staatsbeamten, ihr Einkommen möge seyn, welches es wolle, von dieser Steuer ausnehmen. (Große Heiterkeit.)

Entweder wir können uns ihre Leistungen . . . (Wird durch Gelächter unterbrochen.)

Mir erscheint diese Manipulation nur als ein täuschend Spiel, nur als ein Zahlen aus einer Tasche in die andere; entweder wir können uns ihre Intelligenz, ihre Leistungen billiger verschaffen, was ich jedoch nicht annehmen kann, so gebe man ihnen geringere Gehalte, oder wir können dies nicht; dann wollen wir ihnen ihr gegenwärtiges Gehalt nicht verkümmern, da eine solche Maßregel unmittelbar zur Erhöhung der Gehalte führen müßte. (Vielstimmiges Bravo.)

Abg. Dorenberg: Hohe Versammlung! Zweierlei will ich meinem Vortrage voranschicken, nämlich kurz und laut.

Ich will der Versammlung die Ansichten mittheilen, die ich nach meinen Erfahrungen über den vorliegenden Gegenstand habe. Auch mein Wunsch ist es, daß die Mahl- und Schlachtsteuer erlassen werde, da so viel Beschwerde darüber erhoben und auch schon auf mehreren Provinzial-Landtagen über Abschaffung derselben verhandelt worden ist.

Was die Erhebung der Steuer in den Städten selbst betrifft, so ist das Uebele derselben bereits auch auf diesem Platze genugsam anerkannt worden; aber auch für die Landgemeinden, die nahe an einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, führt diese Steuer viele Kalamitäten herbei, indem dieselben, wenn sie nach der Stadt kommen, ihre Waaren versteuern, darauf aber auch auf dem Lande ihre Steuer zahlen müssen. Abgesehen von dieser doppelten Besteuerung, ist es für die Landgemeinden lästig, sich der strengen Kontrolle an den Thoren unterwerfen zu müssen. Ich frage Sie, meine Herren, paßt es wohl noch für unsere Zeit, wenn die Leute nach der Stadt kommen, und der Mann steht da mit dem Spieße, von dem er so oft Gebrauch zu machen angewiesen ist? (Lachen.)

Nun, werden die Herren das verfechten?

Ich erkläre mich aber eben so entschieden gegen die Einkommen-Steuer, die man einführen will; ich kann mir keinen Begriff machen, was diese Steuer für Folgen haben wird. — Ich versetze mich auf das Land. Seit 27 Jahren haben wir die Klassen-Steuer bezahlt; man ist daran gewöhnt und hört nicht mehr darüber klagen. Ich frage Sie nun, was für eine Unruhe, ja, ich möchte sagen, welchen Mißmuth würde es bei unseren Kommittenten zu Hause erwecken, wenn sie hören, es soll eine neue Steuer eingeführt werden? Die Klagen und Beschwerden werden darüber viel größer werden, als sie jetzt über die Mahl- und Schlachtsteuer sind. Es werden Viele von Ihnen sich der Zeit noch erinnern, als die Klassen-Steuer eingeführt wurde; 5 bis 10 Jahre sind darüber hingegangen, bis man sich beruhigt hat. Jetzt ist Alles so ziemlich in Ordnung, und jetzt kommt man und will eine neue Steuer einführen. Eine große Unzufriedenheit würde jedenfalls dadurch entstehen. Was denken Sie, meine Herren, was unsere Kommittenten dazu sagen würden, wenn es auf einmal hieße: Ihr sollt jetzt abgeschätzt werden bis in die innersten Tiefen, wie man sich ausgedrückt hat, euer Schleier der Geheimnisse soll gelüftet werden? (Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Gewohnheit ist die zweite Natur; es würde eine große Unruhe bei Einführung der neuen Steuer entstehen! Man lasse ja auf dem Lande die Klassensteuer, aber modifizire dieselbe. Ich kann nicht begreifen, wie damals von Seiten der Gesetzgeber, als die Klassensteuer zu Stande kam, nicht mehr Klassen gemacht sind; die Steuer springt von 2 Thlr. auf einmal auf 4 Thlr. Man mache mehr Zwischenklassen, so daß es möglich wäre, dadurch die Armen zu begünstigen oder sie wohl gar gänzlich unbesteuert zu lassen. Die Schulzen haben mehr mit den Abschreibungslisten zu thun, als die paar Groschen betragen, die sie erhalten können.

Ich sehe auch keinen Grund ein, eine neue Steuer einzuführen, und bei unseren Kommittenten, wenn es auf einmal hieße, es solle eine neue und vielleicht höhere Steuer für die Klassensteuer eingeführt werden, wird gleichfalls große Unzufriedenheit entstehen, da von Seiten des Staats nirgends ein Drang oder Bedürfniß dazu vorhanden ist. Meine Herren! Sie werden sagen: Wir haben unsere Vertreter auf dem Vereinigten Landtage, warum haben die nicht für unsere Rechte gesprochen! (Beifall.)

Ja, meine Herren, es ist eine ernsthafte Sache, um die es sich handelt. Die Städter werden ihre Rechte selbst wahren und werden wissen, was ihnen Bedürfniß ist, die unsrigen müssen wir aufrecht erhalten. Ich habe vorhin die Bemerkung vernommen, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Finanz-Minister, daß die Landbewohner nicht in der Höhe besteuert werden, wie die Städter. Dieser Behauptung muß ich widersprechen; unsere Landverhältnisse hängen von Konjunkturen ab, und es besteht der jetzige Wohlstand des platten Landes größtentheils in dem hohen Preise der Ländereien; aber, meine Herren, wer bürgt uns für den Wechsel der Zeit? Ich will mich kurz fassen. — Ich bitte die hohe Versammlung, unterstützen Sie meine Bitte an Se. Majestät den König, keine Einkommensteuer auf dem Lande einzuführen und es bei der jetzigen Klassensteuer zu belassen, aber darin mehr Zwischensätze in den Klassen zu statuiren und überhaupt noch höhere Klassen eintreten zu lassen, denn mancher Steuerpflichtige würde jetzt gern mehr geben, es ist aber keine Klasse mehr vorhanden. (Großes Gelächter.) Ja, ja! meine Herren, ich kann Sie versichern, daß Mancher gern mehr gäbe, um die Armen dadurch zu erleichtern. — Das will ich unterthänigst bitten und dabei Sr. Königlichen Majestät überlassen, wie dies auszuführen seyn. Das ist mein Antrag. (Allgemeines Bravo.)

Marschall: Der Antrag, mit welchem der Abgeordnete geschlossen hat, ist einer von denjenigen, über welchen schon bei der Kurie der drei Stände ein Antrag gestellt ist, wenn ich nicht irre, vom Abg. Wortmann. Darum ist nicht nöthig, zu ermitteln, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung findet. Er wird an seinem Orte zur Berathung kommen. Es fragt sich nur noch, ob heute noch zur Abstimmung über den Gegenstand zu kommen ist; ich selbst bin der Meinung, daß der Gegenstand hinreichend erörtert sey, und es wird darauf ankommen, ob die Versammlung auch dieser Meinung ist.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur die Frage, worüber abgestimmt werden soll. Bevor wir uns darüber entscheiden, ob wir abzustimmen wünschen, müssen wir doch wissen, worüber.

Marschall: Die Abstimmung wird sich zu beziehen haben auf den Gegenstand der Berathung, so weit er uns jetzt beschäftigt hat. Dieser Gegenstand war bestimmt, durch den Theil des Gutachtens, welcher bis jetzt verlesen worden ist, und die Frage würde also heißen: Beschließt die Versammlung, einer auf die Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ihre Zustimmung zu ertheilen?

Abg. v. Auerswald: Da über ein Prinzip abgestimmt wird, so trage ich auf namentlichen Aufruf an.

Eine Stimme: Bis jetzt ist es in der Drei-Stände-Kurie immer der Fall gewesen, daß, wenn Königliche Propositionen vorgelegen haben, jeder Redner gehört wurde. Alle Redner, welche wir bis jetzt gehört, haben gegen das Gesetz gesprochen, ich habe mich auch entscheiden lassen, ich will für das Gesetz sprechen, und ich verlange, daß Alle gehört werden. (Mehrere Stimmen schließen sich diesem Verlangen an.)

Abg. v. Vincke: Ich wollte auch dem Antrage beistimmen, um so mehr, als auf namentliche Abstimmung angetragen und es also wünschenswerth ist, daß man die einzelnen Motive, aus denen einer für oder gegen das Gesetz stimmen will, kennen lernt.

Eine Stimme: Das würde zuletzt darauf hinaus kommen, daß wir 617 Mitglieder hören müßten.

Marschall: Die Ansicht derer, welche zur Abstimmung zu kommen wünschten, steht der Ansicht derjenigen, welche die Berathung des Gegenstandes fortgesetzt wünschen, entgegen, und es wird also nichts übrig bleiben, als daß die Versammlung darüber abstimme, ob sie den Gegenstand zum Schlusse reif halte, oder ob sie in ihrer Mehrheit der Ansicht sey, daß heute der Gegenstand abzubrechen, morgen fortzusetzen und alsdann zur Abstimmung zu bringen sey. Ich habe weder gegen den einen, noch gegen den anderen Weg etwas zu erinnern; es scheint mir aber, weil beide Meinungen ausgesprochen sind und gleichmäßige Unterstützung gefunden haben, erforderlich, daß die Versammlung selbst darüber zum Beschlusse komme. Es werden also diejenigen, welche den Schluß der Berathung wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erhebt sich eine bedeutende Anzahl.)

Es ist zweifelhaft, wofür sich die Versammlung entschieden hat; aber lieber, als daß viele Zeit mit dem Zählen

hinginge, wäre ich der Meinung, daß die Berathung fortgesetzt werde. (Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Abg. Krüger stellt das Amendement: „Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

a) von der Einführung einer Einkommensteuer abzusehen;
b) dagegen den größeren und großen Städten, in welchen bis jetzt noch die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, deren Beibehaltung, bis sie sich aus eigener Bewegung zur Einführung der Klassensteuer entschließen möchten, zuzugestehen;
c) für die Klassensteuer zahlenden Ortschaften jedoch ein neues Klassensteuer-Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die ärmste Volksklasse möglichst im Abgabensatze überhebt, in allen Klassen geringere Sprungsätze anordnet und für die reichsten Steuerpflichtigen angemessenere höhere Steuerstufen als das Klassensteuer-Gesetz von 1820 festsetzt;
d) bei der Vorberathung dieses Gesetzes ständische Deputationen aller Provinzen zuzuziehen;
e) hiernächst aber diesen Gesetz-Entwurf dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Marschall: Es ist richtig, was bemerkt worden ist, daß der Vorschlag größtentheils mit den schon gestellten übereinstimmt; nur in dem Antrag auf Zuziehung einer ständischen Deputation enthält er etwas Neues. Es fragt sich: ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet? (Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Er hat sie gefunden, und wir würden nun zunächst zu erfahren haben, ob die, welche noch gegen das Gesetz zu sprechen beabsichtigten, auf das Wort verzichten.

Graf v. Helldorff: Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Ich glaube, wir müssen es jedenfalls sehr dankbar anerkennen, daß ein hohes Gouvernement die verschiedenen Klagen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer in reifliche Erwägung gezogen und durch gegenwärtige Gesetzvorlage den Vertretern des Landes Gelegenheit gegeben hat, sich über Grund oder Ungrund dieser Klagen auszusprechen. Es möge das Resultat der Berathung über den Gesetz-Entwurf ausfallen wie es wolle, so will ich den Wunsch doch aussprechen, daß das hohe Gouvernement bei allen ähnlichen Veranlassungen auf dem diesmal betretenen Wege fortfahren möge, indem der Ausdruck der öffentlichen Meinung am richtigsten und sichersten in der Versammlung der Vertreter des Landes repräsentirt wird. In der Sache selbst will ich mich kurz fassen. Ich stimme gegen die Einkommensteuer; denn ich muß gestehen, sie ist nur eine Combination, eine Masse vexatorischer Maßregeln, die in die heiligsten und innersten Verhältnisse eines jeden Hausstandes greifen. Zugeben muß ich übrigens, daß diese Steuer, wenn sie je einmal beschlossen werden sollte, nicht anders, als in der im Entwurf bezeichneten Weise, unter Einreichung eigener Declarationen, eingeführt und gehandhabt werden könne; keineswegs aber unter Umgehung dieser, wie der Abgeordnete aus Aachen vorschlug.

Was nun die Klagen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer anbelangt, so haben sich schon mehrere Abgeordnete mir gegenüber ausgesprochen, wie unbegründet sie zum großen Theile sind. Ich glaube, daß diese Klagen, durch Idealisten hervorgerufen und genährt, von der ärmeren Klasse keineswegs getheilt werden. Der Umstand, daß die arbeitende Klasse vom platten Lande und aus klassensteuerpflichtigen Städten Arbeit und Verdienst in großen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorzugsweise gern sucht, auch sehr vielfach in diesen seinen Hausstand gründet — wie die alljährlich über das gewöhnliche Steigerungs-Verhältniß zunehmende Bevölkerung der großen Städte darthut — möchte für die Richtigkeit des von mir Gesagten sprechen. Der Abg. der Stadt Düsseldorf, wenn ich nicht irre, hat sich über das viel zu hohe Steuer-Aufbringen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten im Verhältniß gegen die Bevölkerung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten beschwert, er hat aber wohl vergessen, daß eine Unmasse von Reisenden die von ihm vertretene Stadt besucht und in derselben zehrt. Mein schließlicher Grund, warum ich gegen die Einkommensteuer stimme, möchte noch der seyn, daß ich es unangemessen finde, an dem im Gesetze von 1820 aufgestellten ganzen Steuersystem einseitig zu rütteln. Es würde dies in das zeitherige Verhältniß der Steuerlast und die auf dieses Verhältniß sich gründenden Rechte zu gewaltsam eingreifen. Endlich bezweifle ich auch, daß es der Wunsch der hohen Versammlung sey, auf dergleichen so durchgreifende und den vorhabenden Zweck nicht einmal erreichende Maßregeln jetzt einzugehen, da noch Ungewißheit über so manche wichtige Frage obwaltet.

Abg. Diergardt: Hohe Versammlung! Ueberzeugt, daß bei einer gründlichen Untersuchung über die zunehmende Armuth, über die zahlreichen Auswanderungen es sich herausstellen wird, daß die jetzigen Steuerverhältnisse wesentlich dazu beitragen, daß diese Uebelstände zunehmen, habe ich die Allerhöchste Proposition, die Einführung einer Einkommensteuer betreffend, mit Freuden begrüßt. Da ich mich aber mit den Erhebungsformen nicht ganz einverstanden erklären konnte, so habe ich meinem Geschäftsführer in London, wo ich bereits die Einkommensteuer bezahle und daher die Scheu vor der so gefürchteten Einkommensteuer längst überwunden habe, geschrieben, mir eine ganz genaue Auskunft über die Art der Erhebung der Einkommensteuer mitzutheilen. Derselbe hat mir die Formulare eingesandt, gibt mir eine sehr ausführliche Mittheilung darüber und sagt am Schluß: „Selten kommen Reklamationen vor, indem man diese Steuer mit großer Milde behandelt.“ Meine Herren, wenn in einem Lande, wie England, in einer Stadt, wie London, mit 2 Millionen Einwohner eine Einkommensteuer eingeführt wird, die zu wenigen Reklamationen Veranlassung gibt, warum sollte es nicht auch in unserm Staate möglich seyn. Jede neue Steuer ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Wir haben dies bei der Klassensteuer gesehen. Vor solchen Schwierigkeiten darf man aber nicht zurückschrecken. Der Gedanke, daß eine Steuerreform nöthig, daß sie gerecht ist, wird uns schon diese Schwierigkeiten zu beseitigen helfen. Die Listen der Mahl- und Schlachtsteuer weisen nach, daß die unbemittelten Klassen am allerschärfsten herangezogen werden; diese Klassen, meine Herren, werden aber noch bei einer anderen Einrichtung stark herangezogen, bei einer Einrichtung, die nicht zu ändern ist, die die Sicherheit und die Ehre des Vaterlandes mit sich bringt, ich meine die Militär-Verhältnisse, wo Jeder, reich oder arm, dieselben Pflichten erfüllen muß, um so dringender nothwendig ist es aber, meine Herren, eine Erleichterung da eintreten zu lassen, wo es möglich ist, nämlich bei den Steuer-Verhältnissen. Es ist von einem früheren Redner von Theorieen, von Idealen gesprochen worden; ich glaube nicht, meine Herren, daß man mir den Vorwurf machen kann, daß ich mich zu viel auf dem Felde der Ideale und Theorie bewege, aber gerade von dem praktischen Standpunkt aus, wo ich mich bewege, glaube ich, daß die Einkommensteuer das beste Mittel ist, die unbemittelten Klassen zu erleichtern, sey es durch Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, sey es durch Abschaffung der unteren Klassen der Klassensteuer. Meine Herren! Wir legen mit Recht großen Werth auf die Gleichheit vor dem Gesetz; eben so wichtig ist es aber auch, daß eine Gleichheit in den Staatslasten besteht, daß, mit einem Worte ein Jeder nach seinem Einkommen zu diesen Lasten beiträgt. Die Gerechtigkeit fordert, daß die unbemittelten Klassen möglichst berücksichtigt werden, die keine Vertreter hierher haben senden können, um ihre Rechte zu vertreten; die Loyalität fordert, daß der höher stehende Theil des Landes sich in loyaler Weise der Unbemittelten annimmt, aber endlich auch die Klugheit, denn wenn keine Rücksichten auf diese Klassen genommen werden, könnten Zustände entstehen, welche die traurigsten Folgen für unser Vaterland haben würden. Ich stimme daher für die Einkommensteuer, erlaube mir aber, den Wunsch auszusprechen, daß Se. Majestät der König die Gnade haben möge, eine Immediat-Kommission zu ernennen, bestehend aus Staatsbeamten und ständischen Mitgliedern, um die zweckmäßigsten Maßregeln zu erforschen, wie die Einkommensteuer einzuführen ist.

Abg. Hausleutner: Da bereits ausführlich Alles erörtert worden ist, so erkläre ich nur, daß ich gegen das Gesetz stimme.

Abg. Sommerbrodt (vom Platze): Als ich mich bald nach der Vorlesung des Gutachtens vor drei Stunden gemeldet hatte, war es meine Absicht, meine Ansichten über die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer ausführlich zu erläutern; es hat aber eine so große Anzahl städtischer Abgeordneter dies bereits in meinem Sinne gethan, daß ich nur, wenn ich die Tribüne bestiege, einen Fehler begehen würde, der zwar auf der Tribüne kein neuer ist, vor dem ich mich aber seit 8 Wochen gehütet habe, nämlich den, mit einigen anderen Worten dasselbe zu wiederholen. (Bravo.)

Ich füge blos hinzu, daß, so lange für die Mahl- und Schlachtsteuer kein besserer Ersatz als die proponirte Einkommensteuer gegeben wird, ich glaube, daß die Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte noch zweckmäßiger beizubehalten und für Alle leichter zu ertragen seyn wird. Im Allgemeinen kann ich gegen die Einkommensteuer nicht stimmen, da die meisten Städte schon eine Einkommensteuer zur Aufbringung ihrer Kommunal-Abgaben haben und ich überhaupt eine Einkommensteuer für das einzige Mittel halte, um gleichmäßige Besteuerung, die im höchsten Grade wünschenswerth, ja dringend nothwendig ist, zu erreichen.

Abg. v. Rath: Wenn ich es wage, heute das erstemal vor Ihnen hier aufzutreten, so rechnen Sie es mir nicht als Anmaßung an. Ich erkläre mich für die Einkommensteuer; ich erkläre mich aus dem Grunde dafür, weil ich sie als die einzige prinzipielle unter den direkten Steuern betrachte, die eine Ausgleichung hervorbringen kann, in Bezug auf die Staatsbedürfnisse, wo die stehenden Einnahmen und indirekten Steuern nicht ausreichen. Ich sage mehr, die Einkommensteuer wird kommen, sie wird ein Muß werden, und ich wünsche, daß wir sie freiwillig ergreifen, ehe wir sie zu ergreifen gezwungen werden, damit sie ihren moralischen Werth nicht verliert. Ist der heutige Landtag dazu berufen, diese wichtige Steuer, wenigstens das Princip derselben, ins Leben zu rufen, so würde ich mit Freuden heimkehren und sagen, ich habe das für die unterdrückten und nothleidenden Menschen gethan; nicht daß ich ihnen blos eine augenblickliche Unterstützung gegeben hätte, denn die augenblickliche Unterstützung verliert mit dem Augenblick ihren Werth, wo sie gegeben ist; aber wohl eine dauernde! Das heißt, ich will mich zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staats, die ich selbst erkannt habe, gern selbst höher besteuern. Sie dürften mich aber nun wohl mit Recht auffordern, diesen Gegenstand nicht allein philosophisch zu betrachten, sondern Mittel und Wege anzugeben, wie die Einkommensteuer einzurichten sey?

Meine Herren! Sie sind weder in der Stimmung, noch ich gehörig vorbereitet, um diesen Gegenstand zu entwickeln. Zur Zeit der Fremdherrschaft aber habe ich als junger Mann in meiner Vaterstadt damit begonnen, eine Personal- und Mobilarsteuer umlegen zu helfen, in einer Stadt, die ebenfalls zu den größten Städten der Monarchie gehört, in eine Steuer, deren Umlage auf dem Princip einer Vermögenssteuer basirt war! Es ist uns gelungen, sie in den letzten Jahren so umzulegen, daß keine Reclamationen mehr stattfanden. Dies mag genügen, um zu beweisen, daß eine Möglichkeit da ist, diese Umwandlung zu bewirken, und ich bitte daher dringend, daß das Princip ausgesprochen werde, statt der Schlacht-, Mahl- und Klassensteuer soll künftig eine Einkommensteuer bestehen, dann bitte ich aber den Herrn Marschall, den vorliegenden Gegenstand an die betreffende Kommission zurückzuweisen, damit diese bestimmtere, positivere und glücklichere Anhaltepunkte über die Art und Weise, wie die Steuer umzulegen ist, aufsuche und ausspreche, denn die physikalische Maßregel, die die Regierung in den Vordergrund setzt, würde ich in den Hintergrund setzen und nur da anwenden, wo die Vermuthung einer unrichtigen Angabe begründet scheint, und die den Mammon höher halten, als den Namen eines nationalen Preußen und die Moralität.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr).

Sitzung der Herren-Kurie am 9. Juni.

Marschall: Wir kommen zur Berathung des von der Kurie der drei Stände herübergekommenen Antrags über die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Der Graf zu Stolberg wird den Bericht erstatten.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ehe ich dazu komme, das Referat vorzutragen, erlaube ich mir eine kurze Geschichte der Petition voranzuschicken, wie sie in die Kurie der drei Stände gelangt ist. Es hat nämlich zuerst der Abgeordnete Camphausen an den Marschall der Kurie der drei Stände den Antrag gestellt, den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanz-Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 behufs der näheren Informirung der Kurie an eine Abtheilung zu verweisen. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat dies abgeschlagen, und darauf hat der Abgeordnete von der Heydt eine darauf gerichtete Petition eingereicht.

Die Abtheilung, welcher diese Petition des Abgeordneten von der Heydt vorgelegt wurde, glaubte sie in der gewählten Fassung nicht annehmen zu können; sie verständigte sich dagegen mit dem Petenten dahin, daß die Fassung anders formulirt werden möge, und sie ist neu von ihnen so gestellt worden: „Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. überwiesen wird? Diese so gestellte Petition ist in der Abtheilung von 7 Mitgliedern bejaht und von 5 verneint worden. Es ist nun an die vierte Abtheilung der Herren-Kurie die Bitte der Drei-Stände-Kurie gelangt, worin sie sagt: „Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags hat beschlossen, auf verfassungsmäßigem Wege Sr. Majestät den König Allerunterthänigst zu bitten:

„Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. überwiesen werden.“

Das Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände ist nun folgendermaßen ausgefallen:

Der der Abtheilung zur Berichterstattung überwiesene Beschluß der Kurie der drei Stände, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. überwiesen werde,

läßt vor allen Dingen verschiedene Zweifel darüber aufkommen, wohin eigentlich die beschlossene Bitte geht, was ihre Tendenz und Absicht ist. — Zuvörderst könnte es sich fragen, ob die Kurie der drei Stände damit beabsichtigt, eine Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. dahin zu erbitten:

daß in allen Fällen, jedesmal wenn ein Vereinigter Landtag von Sr. Majestät berufen wird, auch wenn die Einberufung nicht zu einer der in den §§. 4 — 10 verzeichneten Angelegenheiten, nämlich wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen, wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze geschieht, der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht über die Finanz-Verwaltung vorgelegt werden möge.

Allein da in der Bitte selbst auf den §. 11 Bezug genommen wird, und auch in den Motiven nichts auf die Bitte um Abänderung des §. 11 hindeutet, darf man annehmen, daß die Bitte in der That dahin weder gerichtet, noch hat gerichtet werden sollen, sondern daß sie sich auf dem Boden der Bestimmung des §. 11 bewegt.

Es dürfte nun unzweifelhaft seyn, daß die Bestimmung des §. 11:

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 — 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden,

keineswegs beabsichtigt, daß der Vereinigte Landtag nur Einsicht von beiden Schriftstücken nehme, sondern daß zunächst derselbe sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen solle, ob nach der Lage, in der sich gerade der Staatshaushalt befindet, die proponirten neuen Anleihen, neuen Steuer-Auflegungen oder Steuer-Erhöhungen nothwendig erscheinen; außerdem aber gewiß auch, daß der Vereinigte Landtag, dem nach §. 13 von Sr. Majestät ausdrücklich und allgemein das Recht beigelegt ist:

Sr. Majestät Bitten und Beschwerden in inneren Angelegenheiten des ganzen Staates und mehrerer Provinzen vorzutragen,

dadurch Gelegenheit erhalten soll, Bitten, die sich auf den Staats-Haushalt und die Finanz-Verwaltung beziehen, Sr. Majestät zur huldvollen Berücksichtigung bei der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie bei der Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, welche nach §. 11 mit klaren Worten für ein Recht der Krone erklärt sind, vorzulegen; und daß dadurch der Gedanke von selbst ausgeschlossen wird, als könne eine auf diese Gegenstände gerichtete Bitte irgendwie auch nur im entferntesten Etwas, wie einen Eingriff in das Recht der Krone intendiren.

Hiernach wird man also die Petition der Kurie der drei Stände dahin aufzufassen haben, daß sie innerhalb der durch das Geschäfts-Reglement bestimmten Formen, für die Berathungen und Verhandlungen des Vereinigten Landtages, den Weg durch Se. Majestät erbitten will, auf dem sich der Landtag die Information über die Lage des Staats-Haushaltes und über die Finanz-Verwaltung gewinnen soll, zum Zweck deren die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung im §. 11 angeordnet ist.

Wäre man also über die Tendenz der Bitte im Klaren, so bleibt noch zweifelhaft, ob die Absicht dahin geht, daß die oft gedachten Schriftstücke einer aus dem Herrenstande und den übrigen Ständen gemeinschaftlich zusammengesetzten Abtheilung zur Bericht-Erstattung an das Plenum der Vereinigten Kurien oder zweien, aus jeder Kurie besonders gebildeten Abtheilungen zur Bericht-Erstattung an das Plenum jeder einzelnen Kurie behufs Informirung derselben im Sinne des §. 11 überwiesen werden solle.

Schon nach gewöhnlichen grammatischen und logischen Auslegungs-Regeln wird man aber annehmen müssen, daß die Verweisung an eine Abtheilung der einzelnen Kurien und Berichterstattung der Abtheilung an das Plenum der betreffenden Kurie gemeint ist, und daß folglich die Kurie der drei Stände wohl nicht der Ansicht gewesen ist, die von beiden Kurien gemeinsam vorzunehmende Berathung über die deutliche Bestimmung des §. 14 der Verordnung vom 3. Februar a. c. hinaus noch auf Gegenstände ausdehnen zu wollen, die nicht dahin gewiesen sind.

Nachdem so der eigentliche Sinn der Bitte der Drei-Stände-Kurie ins Klare gesetzt worden, glaubt die Majorität der Abtheilung derselben beitreten und die hohe Kurie auffordern zu müssen, ein Gleiches zu thun.

Die Minorität der Abtheilung setzte folgende Punkte diesem Antrage entgegen.

1) daß in der Art, wie sie diese Petition auffassen zu müssen glaube, darin nicht allein die Absicht, sich die nöthigen Erklärungen im Sinne des §. 11 zu verschaffen, sondern auch die eines bestimmten, ihr nicht gesetzlich scheinenden Einflusses bei Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu liegen scheine;

2) die Einsetzung einer besondern Abtheilung für die Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung halte sie deswegen nicht für nothwendig, weil die Information, auf die es nach §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. bei erforderter ständischer Zustimmung zu neuen Steuern oder neuen Anleihen ankomme, durch die zur Berathung der einzelnen proponirten Finanz-Maßregeln niedergesetzten Abtheilung zu erlangen sey; daß aber auch Bitten und Wünsche einzelner Mitglieder des Vereinigten Landtages in Bezug auf die Finanz-Verwaltung auf dem Wege der Petition eingebracht und dann, der Natur der Sache nach, an eine Abtheilung gewiesen werden könnten, welche dadurch wiederum darauf hingewiesen seyn würde, zur Begutachtung dieser Petitionen den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushaltes einer genaueren Prüfung zu unterwerfen:

3) daß es als eine Anomalie zu betrachten seyn dürfte, wenn eine Abtheilung ernannt würde, welche in Folge ihrer Berathung Petitions-Anträge in Bezug auf die Finanz-Verwaltung formiren wollte oder wenn die Kurien eine Erklärung abgeben sollten, zu der sie durch eine Allerhöchste Proposition nicht aufgefordert wären, welches aber unfehlbar geschehen würde, wenn im Schooße der Abtheilung keine bestimmten Petitionen beschlossen seyen, indem doch jede Berathung zu einem Beschluß führen müsse.

Nach den Ansichten der Majorität der Abtheilung, und zwar 9 Stimmen gegen 3, ist

1) nicht darauf einzugehen, welche Ansichten oder Absichten von einzelnen Mitgliedern der Drei-Stände-Kurie dieser Petition zum Grunde gelegt wären, sie halte dafür, man habe blos die Petition ins Auge zu fassen, wie dieselbe in der Kurie der drei Stände beschlossen und hierher gelangt sey, die Petition erbitte wörtlich nur die Einsetzung einer Abtheilung zum Zweck der Information des Vereinigten Landtages im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c., also nur das, was an denselben gesetzlich gewiesen sey, und worin mithin die Stände nicht zu beschränken seyn dürften.

2) erscheint es eben so unzweckmäßig als unthunlich, dem Vereinigten Landtage die nöthige Information durch die zur Berathung der einzelnen von der Regierung proponirten, ständischer Zustimmung bedürfenden Finanz-Maßregeln ernannten Abtheilungen verschaffen zu lassen; denn diese Abtheilungen haben eine jede für sich nur zu prüfen, inwiefern die ihnen gerade vorliegende Finanzfrage an sich zweckmäßig und angemessen erscheine, wogegen die Erörterung des Punktes, ob und wie weit die Lage des Staatshaushaltes diese Finanz-Maßregel nothwendig erscheinen lasse, nicht zu ihrer besonderen Beurtheilung gehöre, es vielmehr die Pflicht des Plenums der Versammlung sey, sich hierüber die nöthige Information zu verschaffen; auch erscheint es nicht thunlich, daß jede dieser einzelnen Abtheilungen eine so zeitraubende und weitläufige Arbeit als ein Nebengeschäft übernehme, dagegen müsse es ihnen allerdings überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinende Information von der zu diesem Behuf besonders ernannten Abtheilung sich zu fordern. Ferner sey es als wahrscheinlich anzunehmen, daß jede dieser verschiedenen Abtheilungen eine andere Meinung über die Lage des Staatshaushaltes haben und dem Plenum vortragen werde, so daß dieses, da die verschiedenen Gutachten nicht gleichzeitig zur Kenntniß der Kurie kommen dürften, kein richtiges Endurtheil zu bilden im Stande seyn würde. Die Majorität hält es dagegen für unmöglich, daß die ganze Versammlung, deren Thätigkeit durch die zahlreichen Petitionen, welche sich in Zukunft voraussichtlich nicht vermindern möchten, und durch die oft umfangreichen Allerhöchsten Propositionen in Anspruch genommen ist, den Zustand der Finanz-Lage untersuchen und sich die Information von den Verhältnissen des Staatshaushaltes verschaffen kann, die sie nach der durch das Gesetz ihr zuerkannten Verpflichtung gewinnen müsse.

Es bleibe daher nichts Anderes übrig, als daß, so wie überhaupt die Abtheilungen die Organe sind, deren der Vereinigte Landtag sich bedient, um die an ihn gewiesenen Gegenstände in der erforderlichen Art vorbereiten zu lassen, die zu beschaffende Information einer Abtheilung zu übertragen, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt wäre, denen die zu einer solchen Untersuchung erforderlichen, nicht so häufig anzutreffenden, Finanz-Kenntnisse beiwohnten; die daher im Stande seyn dürften, diese Arbeiten mit besonderer Geschicklichkeit vorzunehmen und rascher und besser zu vollenden.

Weiter erscheint es durchaus nicht ausführbar, wenn jedes einzelne Mitglied des Landtages sich die ihm wünschenswerth scheinenden Erläuterungen von dem Landtags-Kommissarius erbitten wollte; auch dürfte durch diese bestimmte Abtheilung manche unbegründete Petition verhindert werden.

3) Nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung kann aber nicht behauptet werden, daß die erbetene Ernennung einer solchen besonderen Abtheilung exceptionell und nicht unter das Gesetz zu subsumiren sey, denn im §. 11 sey dieser Weg weder geboten noch verboten, sondern nur gesagt:

> es solle der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht über den Staatshaushalt dem Vereinigten Landtage zur Information vorgelegt werden,

zu welchem Zwecke und auf welchem Wege die Information erlangt werden solle, ist daher im Gesetz nicht bestimmt, und es kommt somit nur darauf an, den §. 11 zu interpretiren.

Diese Interpretation kann nicht nur füglich so gegeben werden, daß sich der Landtag die erforderliche Information durch das reglementsmäßige Organ einer Abtheilung verschaffen soll, sondern es ist, wie schon vorher entwickelt worden, auch durchaus zweckmäßig und im Interesse der Regierung selbst gerathen, die Interpretation, so wie sie durch die Petition erbeten wird, zu geben. Endlich ist es gewiß wünschenswerth, daß der Landtag und durch die gestattete Veröffentlichung seiner Verhandlungen das ganze Land von dem guten Zustande des Staats-Haushaltes vollständige und überzeugende Kenntniß erhält; auch werden hierdurch unbegründete, auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhende und Mißtrauen in die Staatsregierung erzeugende Gerüchte ihre gründliche und sie beseitigende Widerlegung erhalten.

Aus diesen Gründen hat daher die Abtheilung mit 9 Stimmen gegen 3 beschlossen, dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände mit folgender Modification beizutreten:

> daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, es Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Berichterstattung an das Plenum derselben behufs Informirung der Kurien im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Febr. a. c. überwiesen werde.

Marschall: Ich eröffne die Berathung.

Finanz-Minister v. Düesberg: Nach der Bestimmung im §. 11 der Verordnung wegen der Bildung des Vereinigten Landtages sollen demselben der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes zur Information vorgelegt werden, jedoch nur in den Fällen, wenn es sich handelt, entweder um eine neue Anleihe oder um eine solche Veränderung in der bestehenden Steuerverfassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstande hat. Es steht also die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Uebersicht des Staatshaushaltes, in genauerstem Zusammenhange mit den Propositionen wegen Finanzfragen; und es ist der Zweck: durch diese Vorlage die Versammlung in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es nothwendig sey, mit einer Anleihe oder mit einer Erhöhung der Steuern oder mit einer neuen Steuer vorzugehen. Es sind diese Mittheilungen des Staatshaushaltes und des Finanz-Etats keine selbstständigen Vorlagen, sondern sie sind Mittheilungen, welche die Bestimmung haben, behufs gewisser Propositionen den Vereinigten Landtag in den Stand zu setzen, über dieselben selbstständig ein wohl motivirtes Urtheil zu fällen. Ueber diese Propositionen selbst hat nur eine Versammlung der Vereinigten beiden Kurien zu berathen und eine Erklärung abzugeben. Es kann also auch die Information, welche nothwendig ist, um ein Urtheil darüber zu fällen, ob die Proposition anzunehmen sey oder nicht, auch nur den Vereinigten Kurien ertheilt werden. Man würde, glaube ich, über den Zweck und auch über die Absicht des Gesetzes hinausgehen, wenn man eine solche Information mittelst einer Berathung in getrennten Kurien bewirken wollte. Die Information ist bestimmt für die Versammlung der Vereinigten Kurien, und also muß die Angelegenheit wegen dieser Information als eine solche behandelt werden, welche beide Kurien gemeinschaftlich betrifft.

Daher entspricht meines Erachtens der Antrag, daß in jeder Kurie von einer besondern Abtheilung der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts durchgesehen werden, um die erforderliche Information behufs der Prüfung der Finanz-Propositionen zu verschaffen, nicht dem Sinne des Gesetzes. So wie diese Propositionen selbst lediglich bestimmt sind für die Versammlung der Vereinigten Kurien, eben so muß jede Information und jede Vorbereitung in dieser Beziehung lediglich als Gegenstand der Vereinigten Kurien angesehen werden; die einzelnen Kurien können in dieser Materie nicht abgesondert handeln. Es ist dies um so nothwendiger, als die Frage, ob eine Anleihe nothwendig sey, ob eine neue Steuer einzuführen sey? in verschiedenen Richtungen eine Prüfung der Finanzlage des Staates erfordert. Es kann nach dieser Finanzlage sehr wohl eine Anleihe nöthig seyn, ohne daß irgend eine neue Steuer motivirt ist, und umgekehrt; es muß also bei Erörterung der Frage, ob der Finanzzustand des Landes eine neue Steuer oder eine neue Anleihe nöthig macht? auch der Finanzzustand jedesmal von diesem speziellen Gesichtspunkte aus ins Auge gefaßt werden. Sobald man davon abgeht, den Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts aus diesem speziellen Gesichtspunkte zu prüfen, so kommt man von selbst dazu, den Staatshaushalt nach allgemeinen Gesichtspunkten ohne eine bestimmte Richtung zu prüfen, und die Folge davon ist, daß ein solches Verfahren zu einem Moniren führt, und das Resultat ein Urtheil über den Staatshaushalt im Ganzen bildet. Das ist aber nicht wohl vereinbar mit der Bestimmung, daß den Ständen die Kontrole des Staatshaushalts nicht zustehe. Ich muß mich deshalb dagegen erklären, daß in jeder Kurie besondere Abtheilungen bestellt werden, um sich über den Staatshaushalt zu informiren und darüber an die Kurie zu berichten. Ich kann es zwar, sofern es sich, wie hier, blos um eine Petition handelt, dahin gestellt seyn lassen, ob es angemessen ist, zur Vorbereitung eines Urtheils darüber: ob die Lage des Staatshaushalts die Propositionen wegen einer Anleihe oder Steuer rechtfertige, eine Abtheilung, getrennt von derjenigen niederzusetzen, welche diese Propositionen selbst vorzubereiten hat, erlaube mir aber, zu bemerken, daß es, meines Erachtens, und so hat auch wohl das Gesetz die Sache gedacht, die Aufgabe der mit der Vorbereitung der Finanz-Propositionen für die Plenar-Berathung beauftragten Abtheilung ist, zu gleicher Zeit auch den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts mit Rücksicht auf jene Propositionen ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung die Vereinigten Kurien näher zu unterrichten, damit dieselben in den Stand gesetzt sind, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es Bedürfniß sey, mit einer Finanzmaßregel vorzugehen. Entfernt man sich von diesen Gesichtspunkten, so kommt man, wie schon bemerkt, auf ein unbestimmtes Feld und würde sich auch, was das Praktische der Sache betrifft, in ein unermeßliches Material vertiefen müssen und einen sehr großen Zeit-Aufwand brauchen, um erst klar zu sehen. Verfassungsmäßig sollen nur vorgelegt werden der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts. Der Haupt-Finanz-Etat ist das Schluß-Resultat von 3724 Spezial-Etats, und die Uebersicht des Staatshaushalts ist das Resultat von eben so vielen Spezial-Abschlüssen, also ein ungeheures Material, welches, wenn es sich, wie jetzt, auf mehrere Jahre zurückerstreckt, zu einer fast unübersehbaren Masse sich anhäuft. Will man nun in dieses Material selbst hineinsteigen, ohne daß es systematisch vorbereitet ist, so ist das eine Arbeit, welche sehr lange Zeit erfordert. Will man ins Unbestimmte, ohne genau die Punkte im Auge zu haben, die für bestimmte Finanzgesetze und zu ihrer Beurtheilung nothwendig sind, den Zustand des Staatshaushaltes untersuchen, so verliert man sich in ein unübersehbares Feld, und es bedarf eines außerordentlichen Zeitaufwandes, um es zu beherrschen. Es kann also nur Absicht des Gesetzes gewesen seyn, eine Prüfung des Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die Vorlagen wegen einer Anleihe oder Steuer zu veranlassen. Wenn in Beziehung hierauf bei den einzelnen Punkten der Finanz-Etat oder die Uebersicht des Staatshaushalts nicht hinreichend befunden wird, so müssen diese Punkte angegeben werden, und dann wird Seiten der Regierung nicht das mindeste Bedenken obwalten, alle möglichen Aufklärungen zu geben; denn Geheimnisse habe ich bei der Finanz-Verwaltung nicht zu machen, und ich trage nicht das mindeste Bedenken, Alles bis in die kleinsten Details vorzulegen. Aber wenn hierin weiter gegangen werden sollte, so müßte das Gesetz eine Modification erleiden, weil darin nur bestimmt ist, daß nur der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts vorgelegt werden soll, aber eben darum, und weil dies nur zu bestimmten Zwecken geschehen soll, ist es unerläßlich, daß auch die Punkte und Richtungen bezeichnet werden, zu welchen behufs gehöriger Beurtheilung der Steuer- und resp. Anleihe-Propositionen, nähere Mittheilungen erforderlich sind. — Der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts bilden, meines Erachtens, nur ein Material zur Vorbereitung des Urtheils über die Finanz-Propositionen, und es ist natürlich, daß die Abtheilung, welche mit Prüfung jener Proposition sich zu befassen hat, auch die Vorlage wegen des Staatshaushalts und des Finanz-Etats ins Auge faßt. Ohne mich aber über etwanige Modificationen in dieser Beziehung weiter zu äußern, halte ich es für nothwendig, daß die behufs der Finanz-Propositionen erforderliche Information für den Vereinigten Landtag auch durch ein Organ der Vereinigten Kurien vorbereitet werde. — Daß jede Kurie für sich eine Abtheilung ernenne, scheint mir nicht zulässig, denn daraus würde eine Art von Censur oder Kontrole über den Staatshaushalt folgen, welche der Stände-Versammlung nicht beigelegt ist; die Festsetzung des Staatshaushalts und die Verwendung der Staats-Einnahmen bildet lediglich ein Vorrecht der Krone.

(Schluß der Sitzung 4¼ Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Königliche Kabinets-Ordre.

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33 der Bank-Ordnung vom 5. Okt. v. J. *) wegen Annahme der Noten der preußischen Bank bei öffentlichen Kassen neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hiedurch erklären, daß sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposital-Kassen gerech-

*) Der hier in Bezug genommene §. lautet: „Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten, auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, so wie statt der Kassen-Anweisungen angenommen werden; im Privat-Verkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen seyn."

net werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Der Handels-Vertrag des Zoll-Vereins mit Neapel. (Schluß. S. Nr. 163 d. Z.)

Art. 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zoll-Abgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hierfür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 pCt. zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinets-Order vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigsten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Allemal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des anderen eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zoll-Amt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches noch einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussichtlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Mal auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels-Verbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteure geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteure in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 20.

Die Kapitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigsten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtsten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtsnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden stattfinden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857 und, falls nicht 6 Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunktes der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst 12 Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Jan. des Jahres der Gnade 1847.

Baron von Brockhausen. (L. S.)

Giustino Fortunato. (L. S.)

M. Principe di Comitini. (L. S.)

Antonio Spinelli. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Neapel am 12. Mai 1847 bewirkt worden.

Der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber-Kandidat Weidtmann zu Elderfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Montjoi und der Landgerichts-Referendarius Sittel zu Trier zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit dem Dienstalter vom 20. April d. J. ernannt. Der beim Appellationsgerichtshofe zu Köln angestellte Advokat-Anwalt Junk ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Cleve und der Friedensgerichtsschreiber Mindel zu Montjoi in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Aachen Nr. II. versetzt worden.

Deutschland.

⊙ Berlin, vom 12. Juni. Man erinnert sich, daß bereits vor ein paar Jahren mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem deutschen Zollvereine ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden war, der jedoch nicht ratifizirt wurde. Wir hören, daß eben jetzt der preußische Gesandte in Washington, Herr von Gerolt, die ersten Grundzüge zu einem neuen Handels-Vertrage mit dem Minister der Vereinigten Staaten verabredet hat und daß Aussicht vorhanden ist, endlich einen Vertrag in Wirksamkeit treten zu sehen, der die Interessen Deutschlands zu schützen im Stande ist.

Als ein Versuch, die Ausdehnung und Vermehrung des Proletariats zu verhindern, darf der Verein angesehen werden, der beabsichtigt, den hülfsbedürftigen Einwohnern, ohne Unterschied der Konfession, zur Wiederbelebung eines heruntergekommenen Geschäfts durch Vorschüsse die nöthigen Mittel in die Hand zu geben. Das Polizeipräsidium hat sich beeilt, die Statuten des Vereins zu bestätigen. Bereits sind in mehreren Stadttheilen solche Vorschuß-Vereine zusammen getreten. Die Geldvorschüsse sind zinsfrei; der niedrigste beträgt 5, der höchste 50 Thaler. Jeder Bürger, der seit 3 Jahren in einem Bezirke ansässig ist und einen guten Ruf hat, kann sich an den Verein wenden, muß jedoch sichere Bürgen stellen. Von jedem Thaler Vorschuß wird per Woche 1 Sgr. zurückgezahlt und wenn in 6 Wochen gar keine Zahlung erfolgt ist, tritt der Bürge ein. Jeder, der dem Vereine 20 Thlr. schenkt, oder mindestens 30 Thlr. auf 2 Jahre zinsenfrei mit halbjähriger Kündigung leiht, ist Mitglied. Eine sehr große Wirksamkeit darf man sich kaum von diesem Vereine versprechen; so lange allen diesen kleinen Mitteln der eine große und leitende Gedanke fehlt, den man dem V. f. d. W. d. a. Kl. einhauchen zu können glaubte, ist auf nachhaltige Resultate durchaus nicht zu rechnen.

Die Frequenz unserer Universität hat wiederum gegen das vorige Semester um 100 Studenten abgenommen; sonst waren 1487, jetzt sind 1378 immatrikulirte Studenten. Es gingen 515 im vorigen Semester ab, es blieben 972, es kamen dazu 406 neue. Die Gesammtzahl der 1378 vertheilt sich folgendermaßen: Theologen 213, nämlich 162 Inländer und 51 Ausländer (nicht Preußen); Juristen 513, 404 Inländer, 109 Ausländer; Mediziner 240, Inländer 177, Ausländer 63; Philosophen 412, Ausländer 131, Inländer 281. Außer diesen 1378 Studenten nehmen noch 490 nicht immatrikulationsfähige junge Leute an den Vorlesungen Theil, und zwar: Chirurgen 31, Pharmazeuten 159, Eleven der Pepiniere 72, Eleven der Medizin. Chir. Militär-Akademie 68, Bauschüler 130, Berg-Eleven 18, Kunst-Akademiker 6, Gartenzöglinge 6. — Es ist sicher, daß die von Jahr zu Jahr deutlicher werdende Abnahme der Frequenz am entsprechenden Orte zu ernsten Debatten Veranlassung gegeben hat; es sollen Schritte gethan werden, die Fächer nicht so durchaus einseitig zu besetzen, wie es nach den Befürchtungen Mancher geschehen ist.

Der Versuch, das Pferdefleisch zu emanzipiren, will trotz der Diners des Handwerker-Vereins nicht so recht gelingen; man hat zwar eine Schlächterei eingerichtet, das Fleisch ist billig und doch ist die Abneigung, namentlich in den untern Klassen, sehr schwer zu besiegen.

Berlin, vom 13. Juni. Wir dürfen die erfreuliche Mittheilung machen, daß S. E. der wirkliche Geh. Rath Herr A. von Humboldt, welcher in der letzten Zeit ernstlich erkrankt war, sich wieder im erfreulichsten Zustande der Genesung, zu Potsdam, befindet.

Berlin, vom 14. Juni. Heute Morgen gegen 6 Uhr entstand in dem Hintergebäude des von dem K. Hoflieferanten Herrn Gerold gehörigen Hauses Unter den Linden Nr. 24 eine Feuersbrunst, welche so schnell um sich griff, daß sie trotz der zeitig herbeigeeilten Hülfe sehr gefährlich zu werden drohte, indem sie in kurzer Zeit mehrere der angränzenden Gebäude, welche zu den Häusern der Friedrichs-Straße und Behren-Straße gehören, in Asche legte. Erst gegen 9 Uhr gelang es, den weiteren Fortschritten des Feuers ein Ziel zu setzen, wozu die festen Brandmauern des Mielenz'schen Saales glücklicherweise viel beitrugen. Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen waren auf der Brandstätte erschienen und belebten dadurch die lobenswerthen Anstrengungen der Löschmannschaften.

Aachen. Es hat sich in hiesiger Stadt das Gerücht verbreitet, daß an mehreren mit der Post angekommenen Briefen Spuren einer absichtlichen Verletzung des Siegels bemerkt worden seyen. Bei den über die Wahrung des Briefgeheimnisses bestehenden strengen Vorschriften ist es zwar kaum anzunehmen, daß ein Postbeamter sich ein solches Vergehen sollte zu Schulden kommen lassen. Gleichwohl ersuche ich Jeden, der mir Beweise vom Gegentheil zu liefern im Stande ist, mir dieselben mitzutheilen, damit die Bestrafung des Schuldigen veranlaßt werden kann. Eine solche Mittheilung würde ich mit dem größten Danke erkennen, bis dieselbe aber erfolgt, kann ich das obenerwähnte Gerücht nur als eine böswillige Verläumdung bezeichnen.

Aachen, den 11. Juni 1847.

Der Ober-Post-Direktor,
Zur Hosen.

München, vom 10. Juni. In der verflossenen Woche ist hier ein Fest gefeiert worden, das seiner normalen Bedeutung nach unbemerkt hätte vorübergehen sollen, das aber der besonderen Beziehungen wegen, die ihm gegeben wurden, namentlich in diesem Augenblick, beachtenswerth scheint. Ein Theil der an hiesiger Hochschule studirenden jungen Männer, die Corpsverbindung der Isaren, die früher schon in Landshut bestanden hatte, später unterdrückt worden war, und so eben mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs wieder aufgelebt ist, feierte ihren ersten großen Commerz, an welchem viele geladenen Gäste, Professoren, Staatsdiener, ehemalige Genossen des Corps ꝛc. theilnahmen, und welchen der Herr Ministerverweser des Innern für kirchliche und Unterrichtsangelegenheiten, Frhr. v. Zu-Rhein, mit seiner Gegenwart beehrte. Schon die ganze geschmackvolle Anordnung, die höchst anständige bemessene Haltung der Festgenossen, die

(Fortsetzung in der Beilage.)